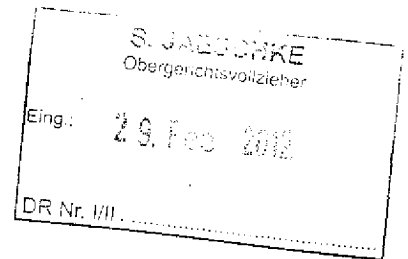


– Ausfertigung –



**Amtsgericht  
Lehrte  
Beschluss**

12 M 688/11

In der Zwangsvollstreckungssache

~~gegen~~

- Gläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Habel & Partner Rechtsanwälte, 13, 30161 Hannover,

gegen

~~Mädchen Bf. ...~~

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Lehrte durch die Richterin am Amtsgericht Kuhlmann am 28.02.2012 beschlossen:

Die Erinnerung des Gläubigers gegen die Ablehnung des Gerichtsvollziehers, die Schuldnerin zur Nachbesserung der am 15.02.2011 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zu laden, wird zurückgewiesen.

Die Erinnerung des Gläubigers gegen die Ablehnung des Pfändungsauftrages vom 04.05.2011 wird ebenfalls zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten und die Auslagen des Gerichts trägt der Gläubiger.

## Gründe:

I.

Der Gläubiger betreibt aus einem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hannover vom 18.12.2000 sowie einem Urteil des Landgerichts Hannover vom 19.04.2002 die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin. Am 15.02.2011 hat der Gerichtsvollzieher der Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abgenommen.

Mit Schreiben vom 04.05.2011 hat der Gläubiger beantragt, die Schuldnerin zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung zu laden und zu ergänzenden Angaben zum Inventar ihres Friseurgeschäftes sowie zu ihrem Einkommen durch dieses Geschäft aufzufordern. Weiterhin wurde am gleichen Tage beantragt, den Pkw der Schuldnerin zu pfänden.

Nachdem der Gerichtsvollzieher beide Anträge abgelehnt hatte, hat der Gläubiger gegen die ablehnenden Entscheidungen Erinnerung eingelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt – insbesondere auf die Schriftsätze des Gläubigers sowie die ablehnende Entscheidung des Gerichtsvollziehers und dessen Nichtabhilfebegründung - hingewiesen.

II.

Die Erinnerung des Gläubigers ist gemäß § 766 ZPO zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

1.

Der Gerichtsvollzieher durfte die Ladung der Schuldnerin zur Nachbesserung ablehnen.

Hat - wie hier - ein Schuldner die eidesstattliche Versicherung im Sinne des § 807 ZPO bereits abgegeben, so ist er gemäß § 903 ZPO ~~innerhalb einer Dreijahresfrist zur wiederholten~~ eidesstattlichen Versicherung auf Antrag eines Gläubigers nur dann verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst ist. Liegen diese Voraussetzungen - wie im vorliegenden Fall, in dem der Gläubiger einen Antrag nach § 903 ZPO ausdrücklich nicht gestellt hat - nicht vor, so kann nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur ein Gläubiger die Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung nur dann verlangen, wenn der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, es also nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie es nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebenen Vermögenswerte erforderlich ist (vgl. Zöller, 29. Auflage, § 903, Rn. 14).

Maßgeblich ist dabei allein, dass die Auskünfte und Angaben des Schuldners den Erfordernissen des § 807 ZPO entsprechen. Da es Sinn und Zweck einer Vermögensoffenbarung nach § 807 ZPO ist, den Gläubiger umfassend über die Vermögenswerte zu informieren, auf die er im Wege der Zwangsvollstreckung Zugriff nehmen kann, hat der Schuldner alle Vermögenswerte, die er besitzt, zu bezeichnen, und zwar so genau und vollständig, dass der Gläubiger entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. Auskunft zu geben hat der Schuldner über den gegenwärtigen Stand seines Vermögens, in den Ausnahmefällen des § 807 II Nr. 11 und 2 ZPO auch über ihm nicht mehr gehörende Vermögensgegenstände, nicht aber über alle nur denkbaren und eventuell möglichen künftigen Ansprüche. Der Gläubiger ist, soweit es zu seiner hinreichenden Information erforderlich ist, grundsätzlich zu weiteren zusätzlichen Fragen an den Schuldner berechtigt, aber nur dann wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass das Vermögensverzeichnis des Schuldners unvollständig ist und dass es weiteres verwertbares Vermögen des Schuldners gibt, das nicht angegeben wurde. Sein Fragerecht bezieht sich dabei nur auf solche Punkte, die nicht bereits Gegenstand der Vermögensaufstellung des Schuldners gewesen und vom Schuldner bereits beantwortet sind. Nachträgliche weitere

Fragen sind zudem nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass es sich um einzelfallbezogene Fragen handelt, die sich an der konkreten Lebenssituation des Schuldners orientieren, denn der Schuldner ist nicht verpflichtet, sich einer extensiven Befragung zu stellen und alle Fragen zu beantworten, die allein der Ausforschung seiner persönlichen Verhältnisse dienen, ohne dem Gläubiger weitere Zugriffsmöglichkeiten auf Schuldnervermögen zu eröffnen, vgl. Landgericht Münster, 3 T 376/09 - zitiert nach juris).

Gemessen an diesen Grundsätzen gilt für den im vorliegenden Fall vom Gläubiger geltend gemachten Ergänzungsanspruch Folgendes:

Weitere Angaben dazu, welche sicherungsübereigneten Inventargegenstände in ihrem Besitz sind, und auch weitere Angaben zu den den Sicherungsübereignungen zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen sind von der Schuldnerin nicht zu verlangen.

a)  
Eine ergänzungsbedürftige Unvollständigkeit aufgrund innerer Widersprüchlichkeit des Vermögensverzeichnisses ist nicht gegeben. Insbesondere lässt sich aus der generellen Verneinung der Frage nach sicherheitsübereigneten Gegenständen einerseits und der Angabe verschiedenen zum Geschäftsbetrieb gehörenden jeweils sicherheitsübereigneten Inventars nicht darauf schließen, dass die Schuldnerin weitere Gegenstände verschwiegen hat. Die Angaben im Vermögensverzeichnis sind - wie andere Erklärungen auch - der Auslegung zugänglich. Die Schuldnerin hat mit der Benennung der sicherheitsübereigneten Gegenstände, die zu ihrem Geschäftsbetrieb gehören, Angaben gemacht. Die im allgemeinen Teil des Vermögensverzeichnisses durch Ankreuzen des "Nein-Feldes" abgegebene Erklärung, lässt sich daher zwanglos als "Verneinung, soweit nicht Angaben folgen" verstehen. Zudem liegt nahe, dass mit der allgemeinen Verneinung lediglich privat genutzte Gegenstände gemeint waren. Ein konkreter Verdacht, dass die Schuldnerin weitere Gegenstände verschwiegen hat, ergibt sich weder aus dem Vermögensverzeichnis selbst noch aus dem Vorbringen des Gläubigers.

b)  
Es besteht auch kein berechtigtes Interesse des Gläubigers an einer näheren Konkretisierung des Darlehensvertrages, mit dem das sicherungsübereignete Haarentfernungsgerät finanziert wurde, sowie des sonstigen Geschäftsinventars.

Mit der Benennung des zur Finanzierung des Haarentfernungsgerätes in Anspruch genommenen Bankkredites hat die Schuldnerin den Grund der Sicherungsübereignung angegeben. Zwar ist grundsätzlich auch zu erklären, wie hoch das gesicherte Darlehen noch valutiert (vgl. LG Darmstadt, JB 1999, 104), im vorliegenden Fall ist dieses jedoch entbehrlich, da eine Pfändung auch nach Rückübertragung nicht in Betracht kommt. Insoweit hat der Gerichtsvollzieher in seiner Ablehnungsentscheidung zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schuldnerin das Haarentfernungsgerät zum Betrieb ihres Friseurgeschäftes verwendet und es gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO deswegen der Pfändung nicht unterworfen ist. Dieser Auffassung schließt sich das Gericht an.

Hieraus folgt zugleich, dass die Schuldnerin auch zu weiterer Konkretisierung des Geschäftsinventars nicht verpflichtet ist. Eine Pfändung einzelner zum Geschäftsinventar gehörender Gegenstände käme - ungeachtet der Sicherungsübereignung an die Arbeitsagentur - nur in Form der Austauschpfändung gemäß § 811 a ZPO in Betracht. Angesichts der Finanzierung des sämtlichen Inventars (neben dem Haarentfernungsgerät) des Friseurgeschäftes mit einem Existenzgründungsdarlehen von lediglich 4.500 € handelt es sich offenkundig um keine Einrichtung gehobenen Niveaus. Es ist deswegen nicht erwarten, dass einzelne Ausstattungsgegenstände gegen Ersatzsachen gleicher Güte und Haltbarkeit (vgl. Zöller, a. a. O., § 811 a, Rn. 3) in der Art und Weise ausgetauscht werden können, dass bei der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände der zu erwartenden Erlös den Wert des Ersatzstückes wesentlich übersteigt.

c)

Die Schuldnerin ist weiterhin nicht verpflichtet, weitere Angaben zu ihrem Einkommen aus ihrer selbständigen Tätigkeit zu machen. Auch insoweit schließt sich das Gericht den Ausführungen des Gerichtsvollziehers in seiner Ablehnungsentscheidung und der Nichtabhilfeerklärung an.

Die Schuldnerin hat im Vermögensverzeichnis angegeben, sie beziehe neben ihrem - der Höhe nach unbenannten - Einkommen aus dem Frisörgeschäft ergänzende Leistungen der Arbeitsagentur in Form von Arbeitslosengeld II. Hieraus folgt, dass ihr Einkommen unter dem Pfändungsfreibetrag liegt, da von der Arbeitsagentur zusätzlich zu pfändbarem Einkommen kein ergänzendes Arbeitslosengeld gezahlt wird (vgl. zu der gleichen Kriterien folgenden Sozialhilfe: Zöller, a. a. O., § 903, Rn. 14). Die Kenntnis der genauen Höhe des offenkundig unpfändbaren Einkommens bringt dem Gläubiger keinen weiteren Nutzen. Ein berechtigtes Interesse an einer weiteren Offenbarung besteht daher nicht.

2.

Die Ablehnung des Gerichtsvollziehers, den Pkw der Schuldnerin zu pfänden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Gemäß § 803 Abs. 2 ZPO hat die Pfändung zu unterbleiben, wenn von der Verwertung der Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu erwarten ist. Der Gerichtsvollzieher ist bei seiner Ablehnung davon ausgegangen, dass die Kosten der Verwertung bei 980 € lägen. Dieser Ansatz wird vom Gläubiger auch nicht beanstandet. Den gewöhnlichen Verkaufswert des Pkw hat der Gerichtsvollzieher mit etwa bei 1.000 bis 1.200 € angesetzt. Dieser sei aber nach seiner Einschätzung im Falle der Versteigerung nicht als Erlös zu erwarten, vielmehr rechne er - unter Berücksichtigung der Marktlage - mit einem erheblich geringen Erlös.

Das Vorbringen der Gläubigervertreter, die unter Vorlage zweier Angebote des Internet-Portals "AutoScout 24", in denen Fahrzeuge etwa gleichen Alters und Typs für 1.300 € bzw. 1.600 € angeboten wurden, einen Versteigerungserlös von 1.500 € für realistisch halten, vermag einen Gesetzesverstoß des Gerichtsvollziehers nicht zu belegen.

Der Gerichtsvollzieher handelt bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung selbständig. Er untersteht dabei zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung des Gerichts, § 58 GVGA. In seiner ablehnenden Entscheidung hat sich der Gerichtsvollzieher offenkundig auf seine Erfahrungen mit Pkw-Verwertungen bezogen und die von ihm vorgenommene Einschätzung der Marktlage berücksichtigt. Diese Überlegungen sind nicht zu beanstanden und werden insbesondere auch nicht durch die vom Gläubiger vorgelegten Inserate in ihrer Stimmigkeit erschüttert. Die Existenz der Angebote belegt ja noch nicht, dass die Fahrzeuge zu den genannten Preisen auch tatsächlich absetzbar wären.

Soweit der Gläubiger anbietet, den Pkw im Fall der Pfändung bis zur Verwertung auf eigene Kosten unterzustellen, vermag dieses die Verwertungskosten nur unerheblich zu senken. Zu einer anderen Bewertung des (Miss-)Verhältnisses zwischen Kosten und mutmaßlichem Erlös führt dieses Vorbringen nicht. Etwas anderes würde dann gelten, wenn der Gläubiger für das Fahrzeug ein Gebot oder einen Erwerb gegen ein Entgelt oberhalb der zu erwartenden Vollstreckungskosten zusicherte, was aber bislang nicht vorliegt. Die bloße Behauptung, mit einem Überschuss zu rechnen, vermag die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers die Bewertung in eigener Verantwortung vorzunehmen, nicht einzuschränken.

III

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 97 Abs. 1 ZPO. Die Erhebung von Gerichtsgebühren ist nach dem GKG nicht vorgesehen.

Kuhlmann  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Lehrte, 29.02.2012

Sz  
Szyma, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

